

4..41-8240.19-180049

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 20.07.2018, eingegangen am 23.07.2018, gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure“) inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Frank-Albert-Str. 32, 83308 Trostberg

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung Trostberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (GMP-Anlage) nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Nun beabsichtigt die AlzChem Trostberg GmbH die wesentliche Änderung der GMP-Anlage durch den optionalen Prozessschritt 3 des Prozesses 2 („Alpha-Liponsäure) inkl. Einsatz von Aktivkohlefässern zur Abgasreinigung.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 20.07.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs 1. i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 23.07.2018 beim Landratsamt Traunstein eingegangen.

Für das Änderungsvorhaben ist § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:

Durch den zusätzlichen Prozessschritt der Umkristallisation werden sich die Emissionen an der Emissionsquelle nicht erhöhen. Durch die Abgasreinigungsmaßnahme der Installation von Aktivkohlefässern werden die bisherigen Emissionen an organischen Stoffen vermindert.

- Lärmschutz:

Es werden keine neuen schallrelevanten Aggregate aufgestellt. Somit ist keine Änderung der Lärmsituation zu erwarten.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter zum Vorhaben.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 07.01.19
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter